

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 15. September 1977

128. Stück

457. Änderung der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft

458. Verordnung: Errichtung einer dritten Notarstelle in Bregenz

459. Verordnung: Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Bestatter

457. Änderung der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft hat am 30. August 1977 beschlossen:

Gemäß § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft wird die Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft vom 1. Juli 1977, BGBl. Nr. 357, wie folgt geändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3. Dem Volksanwalt Robert Weisz obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundeskanzleramt;
2. Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz;
3. Bundesministerium für soziale Verwaltung;
4. Bundesministerium für Verkehr.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die sich auf die von der Verwaltung des Landes Salzburg besorgten Sozialangelegenheiten beziehen.“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Dem Volksanwalt Dr. Franz Bauer obliegen:

(1) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

1. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;
2. Bundesministerium für Bauten und Technik;
3. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;
4. Bundesministerium für Unterricht und Kunst;
5. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

(2) Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg fallen, soweit sie nicht zum Aufgabenbereich des Volksanwaltes Robert Weisz gehören.“

Weisz
Bauer
Zeillinger

458. Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 30. August 1977 betreffend die Errichtung einer dritten Notarstelle in Bregenz

Auf Grund des § 9 der Notariatsordnung vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, wird verordnet:

Im Sprengel des Landesgerichtes Feldkirch wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1978 eine weitere Notarstelle mit dem Amtssitz in der Landeshauptstadt Bregenz errichtet.

Broda

459. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. August 1977 über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Bestatter

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und 8, des § 238 Abs. 1 Z. 1 und des § 231 Abs. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird verordnet:

Art des Nachweises der Befähigung

§ 1. Die Befähigung für das konzessionierte Gewerbe der Bestatter (§ 237 GewO 1973) ist durch das Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung (§§ 2 bis 9) nachzuweisen.

Gegenstände der Konzessionsprüfung

§ 2. (1) Die Konzessionsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung zerfällt in zwei Teile. Der Zeitraum zwischen dem Ende der schriftlichen und dem Beginn der mündlichen Prüfung darf zwei Stunden nicht überschreiten und eine Woche nicht überschreiten.

(2) Die schriftliche Prüfung hat sich auf

1. die Bearbeitung eines eine Überführung beinhaltenden Bestattungsfalles unter Anwendung des Höchsttarifs einschließlich des Schriftverkehrs und

2. die Textierung einer Parte

zu erstrecken. Für die Erledigung der unter Z. 1 angeführten Prüfungsaufgabe ist dem Prüfling die Verwendung von Unterlagen, die den anzuwendenden Höchsttarif beinhalten, gestattet. Die Erledigung der beiden zu stellenden Prüfungsaufgaben muß vom Prüfling in einer Stunde erwartet werden können. Die schriftliche Prüfung ist nach zwei Stunden zu beenden.

(3) Der erste Teil der mündlichen Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der Bestatter notwendigen Kenntnisse über die das Gewerbe der Bestatter regelnden gewerberechtlichen Vorschriften, über das Personenstandsrecht, über die Grundsätze des Erbrechtes und des Verlassenschaftsverfahrens, über das Epidemierecht, über das Krankenanstaltenrecht, über die internationalen Vereinbarungen auf dem Gebiete des Bestattungswesens, über die landesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Leichen-, Bestattungs- und Totenbeschauwesens unter besonderer Berücksichtigung der in den einzelnen Bundesländern bestehenden Unterschiede, über die Vorschriften über die gerichtliche Totenbeschau, über die einschlägigen kirchlichen Vorschriften, über das Gespräch mit den Hinterbliebenen unter besonderer Berücksichtigung psychologischer Gesichtspunkte, über die protokollarischen Fragen des Begräbnisses, über die Materialkunde, über die Hygiene, über die Sargherrichtung und über die Einsargung zu erstrecken; bezüglich der Hygiene, der Sargherrichtung und der Einsargung sind bei der Beantwortung der Fragen auch die entsprechenden praktischen Kenntnisse des Prüflings zu überprüfen. Die Dauer des ersten Teiles der mündlichen Prüfung soll fünfundvierzig Minuten nicht unterschreiten und neunzig Minuten nicht überschreiten.

(4) Der zweite Teil der mündlichen Prüfung hat sich auf die für die selbständige Ausübung des Gewerbes der Bestatter notwendigen Kenntnisse über volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Grundbegriffe, über Buchhaltung, über Lohnverrechnung, über Schrift- und Zahlungsverkehr, über Kostenrechnung, über Kal-

kulation, über das Steuerrecht, über Grundsätze des bürgerlichen Rechtes, des Handelsrechtes, des Arbeitsrechtes, des Gewerberechtes einschließlich der Organisation der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und des Sozialversicherungsrechtes zu erstrecken. Die Dauer des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung soll zwanzig Minuten nicht unterschreiten und vierzig Minuten nicht überschreiten.

(5) Der zweite Teil der mündlichen Prüfung (Abs. 4) entfällt, wenn der Prüfungswerber

1. die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung oder

2. die erfolgreiche Ablegung einer Konzessionsprüfung oder einer Prüfung zum Nachweis der Befähigung für ein gebundenes Gewerbe, wenn bei diesen Prüfungen kaufmännische und rechtliche Kenntnisse nachzuweisen waren, oder

3. den erfolgreichen Besuch eines mit einer Prüfung abzuschließenden Lehrganges des Wirtschaftsförderungsinstitutes einer Kammer der gewerblichen Wirtschaft oder einer vergleichbaren sonstigen nicht schulischen berufsbildenden Einrichtung mit einer Gesamtzahl von mindestens 120 Lehrstunden über die zur selbständigen Ausübung eines Gewerbes erforderlichen kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse, der jedenfalls die im Abs. 4 angeführten Kenntnisse zum Gegenstand hat, oder

4. den erfolgreichen Besuch einer Handelsschule oder

5. den erfolgreichen Besuch einer Handelsakademie oder einer Sonderform der Handelsakademie oder

6. den erfolgreichen Besuch der Wirtschaftsuniversität Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930 oder der Studienrichtung Rechtswissenschaft, Staatswissenschaft, Soziologie, Sozialwissenschaft, Sozial- und Wirtschaftsstatistik, Volkswirtschaft, Betriebswirtschaft, Handelswissenschaft oder Wirtschaftspädagogik einer inländischen Universität

durch Zeugnisse nachweist.

Prüfungskommission

§ 3. Die Zahl der anderen Fachleute der Prüfungskommission (§ 351 Abs. 2 GewO 1973) beträgt zwei. Eine dieser Personen muß ein in der Sanitätsverwaltung tätiger Arzt sein. Die andere Person muß in einem Beruf tätig sein, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse auf dem Gebiete der Rechtskunde notwendig sind; erfüllt diese Person die Voraussetzungen des § 351 Abs. 2 zweiter Halbsatz GewO 1973, so darf sie zum Vorsitzenden der Prüfungskommission bestellt werden.

Prüfungstermin

§ 4. Der Landeshauptmann hat in jedem Jahr mindestens einen Termin für die Abhaltung der Konzessionsprüfung festzulegen und zu veranlassen, daß dieser Termin spätestens drei Monate vor Beginn der Konzessionsprüfung im Amtsblatt des Amtes der Landesregierung und im Mitteilungsblatt der für seinen Bereich zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft verlautbart wird.

Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung

§ 5. Zur Konzessionsprüfung ist zuzulassen, wer eine mindestens fünfjährige fachliche Tätigkeit nachweist.

Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung

§ 6. (1) Das Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung hat der Prüfungswerber spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin (§ 4) beim Landeshauptmann einzu-
bringen.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung zur Konzessionsprüfung sind

1. die dem Nachweis des Vor- und Familiennamens dienenden Urkunden,
2. die zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung erforderlichen Belege,
3. der Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr und
4. im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 für das Entfallen des zweiten Teiles der mündlichen Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege

anzuschließen.

Ladung zur Konzessionsprüfung

§ 7. Wenn der Prüfungswerber zur Konzessionsprüfung zugelassen worden ist, ist er rechtzeitig zur Konzessionsprüfung zu laden. In der Ladung sind dem Prüfungswerber Zeit und Ort der Konzessionsprüfung, die Gegenstände der schriftlichen und der mündlichen Prüfung (§ 2 Abs. 2 bis 4) sowie jene Unterlagen und Hilfsmittel, die er für die schriftliche Prüfung mitzubringen hat, bekanntzugeben.

Prüfungsgebühr

§ 8. (1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Konzessionsprüfung eine Prüfungsgebühr von S 600,— an den Landeshauptmann zu entrichten. Entfällt gemäß § 2 Abs. 5 der zweite Teil der mündlichen Prüfung, so beträgt die Prüfungsgebühr S 500,—.

(2) Wenn der Prüfungswerber die Prüfungsgebühr selbst zu tragen hat und nachweist, daß die Entrichtung der Prüfungsgebühr in der sich aus dem Abs. 1 ergebenden Höhe wegen seiner Einkommensverhältnisse oder Sorgepflichten eine erhebliche wirtschaftliche Härte darstellt, beträgt die Prüfungsgebühr zwei Fünftel der sich aus dem Abs. 1 ergebenden jeweiligen Prüfungsgebühr.

(3) Zur Bezahlung der Entschädigung an die Mitglieder der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann acht Zehntel der Prüfungsgebühr auf die Mitglieder der Prüfungskommission zu gleichen Teilen aufzuteilen. Die verbleibenden zwei Zehntel sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Konzessionsprüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

(4) Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber vom Landeshauptmann zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Konzessionsprüfung nicht zugelassen wird,
2. spätestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe, vom Prüfungstermin zurückzutreten, eingeschrieben zur Post gibt, oder
3. nachweist, daß er an der termingemäßen Ablegung der Konzessionsprüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

Zeugnis

§ 9. Auf Grund des Beschlusses der Prüfungskommission hat der Landeshauptmann dem Geprüften über die bestandene Konzessionsprüfung ein Zeugnis entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung auszustellen (§ 350 Abs. 6 GewO 1973).

Schlußbestimmungen

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1977 in Kraft.

(2) Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 tritt die unter Z. 32 dieser Gesetzesstelle angeführte Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr über den Befähigungsnachweis für den Betrieb von Leichenbestattungsunternehmen, BGBl. Nr. 373/1936, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 106/1950 mit Ablauf des 31. Oktober 1977 außer Kraft.

Staribacher

Amt der Landesregierung

Geschäftszahl:

KONZESSIONSPRÜFUNGSZEUGNIS.....
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am 19.. der

KONZESSIONSPRÜFUNG

zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Bestatter gemäß der Verordnung über den Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe der Bestatter, BGBl. Nr. 459/1977, unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß der Kommission für die Abnahme der Konzessionsprüfung zum Nachweis der Befähigung für das Gewerbe der Bestatter

einstimmig/mehrstimmig *) mit Auszeichnung bestanden.*)

einstimmig/mehrstimmig *) bestanden.*)

....., am 19..

Amts-
siegel

Für den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes streichen